

Für das Nachschlagewerk' Nein
Für die Fachpresse' Nein
Für die amtliche Sammlung' Nein

Gesetz ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 2 AZR 560/72

Beschluß des BAG vom 15 Februar 1973 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 560/72

7 Sa 104/70 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
15 Februar 1973 beschlossen

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
10 Oktober 1972 - 7 Sa 104/70 - wird als unzu-
lässig verworfen

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

Die Revision ist nicht statthaft, da sie nicht zugelassen ist und der Streitwert (5.900,-- DM) 6 000,-- DM nicht übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 ArbGG) Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs 1, Satz 2 und 3 ArbGG liegt nicht vor

Die Statthaftigkeit einer Divergenzrevision wird von der Revision auf die Abweichung des angefochtenen Urteils von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 8 KSchG a.F. bzw § 10 KSchG n F gestützt. Danach haben die Arbeitsgerichte über die Höhe einer Abfindung innerhalb der im Kündigungsschutzgesetz vorgesehenen Grenzen nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheiden, das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Vorgerichte die Voraussetzungen und Grenzen des Ermessensspielraumes beachtet haben. Daher ist eine Divergenz nur dann gegeben, wenn sich das angefochtene Urteil mit den Grenzen und Voraussetzungen des Ermessens im Sinne eines tragenden abstrakten von dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abweichenden Rechtssatzes befaßt hat Es genügt nicht, daß das angefochtene Urteil Voraussetzungen und Grenzen des Ermessensspielraumes bei den im einzelnen gegebenen Tatumsständen verletzt hat Eine solche fehlerhafte Rechtsanwendung kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl BAG AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG 1963 Divergenzrevision).

Das angefochtene Urteil stimmt aber mit den in der Revisionsbegründung bezeichneten Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 12 August 1954 - 2 AZR 182/54 - (= AP Nr 17 zu § 72 ArbGG 1953) und vom 29 März 1960 - 3 AZR 568/58 - (= AP Nr 7 zu § 7 KSchG) hinsichtlich der Rechts-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

grundsätze über die Voraussetzungen des Ermessens und die Grenzen des Ermessensspielraumes überein. Es bedeutet daher keine Abweichung in einer abstrakten Rechtsfrage, daß es bei Abwägung des von ihm zu beurteilenden Sachverhalts zu einer höheren als der von der Revision für richtig erachteten Abfindung gelangt ist.

Die Revision war demgemäß nach § 74 Abs 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Gröninger Dr. Rengier Hillebrecht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)